



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1193

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0632/FR

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (France) auf von European Commission.

MSG: 20241193.DE

1. MSG 201 IND 2023 0632 FR DE 11-03-2024 02-05-2024 FR ANSWER 11-03-2024

2. France

3A. Ministère de l'économie, des finances et de la souveraineté industrielle et numérique
Direction générale des entreprises
SCIDE/SQUALPI/PNRP
Bât. Sieyès -Teledoc 143
61, Bd Vincent Auriol
75703 PARIS Cedex 13
d9834.france@finances.gouv.fr

3B. Ministère de l'économie, des finances et de la souveraineté industrielle et numérique
Direction générale des entreprises
SEN - Pôle Régulation des Plateformes Numériques
Bât. Necker -Teledoc 767
120 Rue de Bercy
75012 PARIS

4. 2023/0632/FR - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5.

6. Die französischen Behörden haben in ihrer Antwort auf die Mitteilung vom 8. November 2023 (2023/632/FR) die Stellungnahme und die ausführliche Stellungnahme der Kommission zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums mit Schreiben vom 17. Januar 2023 zur Kenntnis genommen. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2015/1535 geben sie hiermit die folgende kurze Antwort ab.

Der Gesetzesentwurf zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums („PJL SREN“) war am 2. und 10. April Gegenstand einer abschließenden Lesung im Senat und in der Nationalversammlung. Der vom Parlament angenommene Text ermöglicht eine Antwort auf die Stellungnahme und die zuletzt von der Kommission übermittelten Bemerkungen (siehe Punkte 1 und 2). Darüber hinaus enthält er – im Vergleich zu den Fassungen, die der Europäischen Kommission am 7. Juni 2023 (2023/0352/FR), 24. Juli 2023 (2023/461/FR) bzw. 8. November 2023 (2023/632/FR) übermittelt wurden – keine wesentlichen Änderungen, die den Anwendungsbereich ändern, den Zeitplan für die Anwendung verkürzen, Anforderungen hinzufügen oder verbindlicher machen würden, was eine neue Mitteilung nach der Richtlinie 2015/1535 rechtfertigen würde.

Als Anhaltspunkt haben die französischen Behörden am 15. April gemäß der Richtlinie 2015/1535 auch den Entwurf eines Rahmens zur Festlegung des Referenzrahmens für Altersüberprüfungssysteme (2024/0208/FR) notifiziert.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

1. Kurze Erwiderung auf die ausführliche Stellungnahme

1.1. Zu Aspekten im Zusammenhang mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die Kommission weist darauf hin, dass mehrere notifizierte Bestimmungen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, die ihre Dienste im französischen Hoheitsgebiet anbieten, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Diensteanbieter niedergelassen ist. Sie verweist auf die Möglichkeiten, die Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr bietet, wonach ein Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen vom Herkunftslandprinzip abweichen kann, und verweist auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH, in der auf die Grenzen des Anwendungsbereichs dieses Artikels verwiesen wird (Rechtssache C-376/22 „Google Ireland“ vom 9. November 2023). In der genannten Stellungnahme fordert die Kommission die französischen Behörden ferner auf, dieser Rechtsprechung und den darin festgelegten Bedingungen Rechnung zu tragen, um die Vereinbarkeit bestimmter Bestimmungen des Gesetzesentwurfs mit Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr zu gewährleisten.

Wie bereits in ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2023 dargelegt, haben die französischen Behörden darauf geachtet, bestimmte Artikel des Gesetzesentwurfs anzupassen, um den vom EuGH formulierten Anforderungen angemessen zu entsprechen.

Die Kommission wird daher zur Kenntnis nehmen, dass die Artikel 1 und 2 über den Schutz Minderjähriger in ihrer letzten Fassung, da es sich um einen Rechtsakt handelt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG fällt, wie folgt geändert werden:

- Der räumliche Anwendungsbereich der Artikel 1 und 2 ist auf Dienstleistungen beschränkt, die in Frankreich oder außerhalb der Europäischen Union ansässig sind;
- Der Text enthält nun genaue Bedingungen für die Ausdehnung der Anwendung dieser Vorschriften auf Dienstleistungen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Diese Bedingungen stehen in engem Zusammenhang mit den Bedingungen, die in Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in der Auslegung durch den EuGH festgelegt sind. Das System, das für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Diensteanbieter gilt, beruht insbesondere auf einem Mechanismus für die individuelle Benennung der betroffenen Akteure und die Einhaltung der materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Artikels 3.

Zu den besonderen Bemerkungen der Kommission zu den Artikeln 2b, 3a Teil A, 5a Buchstabe B, 5d und 16 verweisen die französischen Behörden auf die nachstehende kurze Antwort.

1.2. Zu Aspekten im Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Dienste (DSA)

1.2.1. Vereinbarkeit bestimmter Bestimmungen mit dem Gesetz über digitale Dienste

In ihrer Stellungnahme weist die Kommission darauf hin, dass bestimmte notifizierte Bestimmungen des Gesetzesentwurfs in den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste fallen, da sie Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten Verpflichtungen auferlegen. Die Kommission verweist insbesondere auf Artikel 2b, Artikel 3a Teil A, Unterabsatz 1 Buchstabe b, Artikel 5a Teil B und Artikel 5d.

□ Zu Artikel 2b

Artikel 2b verbietet Influencern, pornografische Inhalte auf Online-Plattformen zu fördern, die nicht die technische Möglichkeit bieten, Nutzer unter 18 Jahren von der Anzeige solcher Inhalte auszuschließen.

Die Europäische Kommission stellt fest, dass die Umsetzung von Artikel 2b zwar auf Influencer und nicht auf Plattformen abzielt, aber zu Anforderungen an Online-Plattformen führen würde. Sie kommt zu dem Schluss, dass dieser Artikel in den Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste (insbesondere Artikel 14, 28, 34 und 35) fällt und dass Artikel 2b somit im Widerspruch zum Grundsatz der maximalen Harmonisierungswirkung des Gesetzes über digitale Dienste stünde.

Angesichts der Bemerkungen der Kommission und der Gefahr von Reibungen mit dem Gesetz über digitale Dienste teilen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

die französischen Behörden der Kommission mit, dass Artikel 2b aus der Fassung des Textes gestrichen wurde, die sich aus den Lesungen der parlamentarischen Versammlungen vom April 2024 ergibt.

□ Zu Artikel 3a Teil A Absatz 1 Buchstabe b

Hinweis auf die Bestimmung in der Fassung vom November 2023:

b) Nach dem zweiten Auftreten des Wortes: „Gesetzbuch“ werden die folgenden Wörter eingefügt: „gegen die Verbreitung von Bildern oder Darstellungen von Folter oder Barbarismus, gegen die Verbreitung von Bildern oder Darstellungen von Vergewaltigungen im Sinne des Artikels 222-23 desselben Kodex, gegen die Verbreitung von Bildern oder Darstellungen von Inzest im Sinne des Artikels 222-22-3 des genannten Kodex oder gegen die Verbreitung von Bildern oder Darstellungen pornografischer Art, einschließlich Erwachsener, die in den Anwendungsbereich von Artikel 226-2-1 desselben Kodex fallen und ohne deren Zustimmung verbreitet werden“;

Nach Ansicht der Kommission überschneidet sich diese Bestimmung mit dem in Artikel 16 des Gesetzes über digitale Dienste vorgesehenen Melde- und Abhilfeverfahren und sieht einen breiteren Anwendungsbereich von Inhalten vor, die als rechtswidrige Straftaten eingestuft werden:

Artikel 16 DSA

Melde- und Abhilfeverfahren

1. Die Anbieter von Hosting-Diensten richten Verfahren ein, die es jeder Einzelperson oder Einrichtung ermöglichen, ihnen zu melden, dass es in ihren Diensten bestimmte Informationen gibt, die die Einzelperson oder Einrichtung als illegale Inhalte betrachtet. Diese Verfahren sind leicht zugänglich und benutzerfreundlich und ermöglichen die Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Wege. [...]

Die Anbieter von Hosting-Diensten bearbeiten die Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren erhalten und treffen ihre Entscheidungen über die Informationen, auf die sich die Meldungen beziehen, rasch, sorgfältig, in nicht willkürlicher Weise und objektiv.“

In Anbetracht der Bemerkungen der Kommission möchten die französischen Behörden folgende Punkte klarstellen:

- Artikel 3a Teil A betrifft die Mechanismen für Entfernungsanordnungen, die von einer Verwaltungsbehörde erlassen werden, im Gegensatz zu Artikel 16 des Gesetzes über digitale Dienste, der sich mit Meldungen von Nutzern über illegale Inhalte befasst. Die Bereiche der beiden Artikel sind daher recht unterschiedlich. Insbesondere sind Online-Plattformen nach Artikel 3a Teil A nicht verpflichtet, einen besonderen Mechanismus für die Erhebung von Unterlassungsklagen einzurichten.

- Der ausschließliche Gegenstand von Artikel 3a Teil A betrifft die Mechanismen von behördlichen Verfügungen, die von einer zuständigen nationalen Behörde erlassen werden. Im 31. Erwägungsgrund des Gesetzes über digitale Dienste heißt es, dass das System der gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen in die Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats fällt und dass die zuständigen nationalen Behörden unbeschadet des Gesetzes über digitale Dienste Unterlassungsmaßnahmen gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten ergreifen können.

- Darüber hinaus fällt es nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung über digitale Dienste, in die Definition des Umfangs krimineller Inhalte durch die Mitgliedstaaten einzugreifen.

Angesichts der von der Kommission zu diesem Artikel aufgeworfenen Fragen sind die französischen Behörden jedoch in der Lage, ihr folgende Änderungen an der Fassung vom April 2024 mitzuteilen:

- Der Anwendungsbereich des Artikels beschränkt sich auf eine rein experimentelle Regelung für einen begrenzten Zeitraum von zwei Jahren.

- Der Anwendungsbereich des Unterlassungsverfahrens ist auf Bilder oder Darstellungen von Folter oder Barbarismus beschränkt. Inhalte, die Bilder oder Darstellungen von Vergewaltigungen oder Inzestbildern oder pornografische Bilder von Erwachsenen enthalten und ohne deren Einwilligung verbreitet werden, sind vom Anwendungsbereich des Artikels ausgenommen.

- Die Sanktionen für die Nicht-Entfernung werden aufgehoben.

□ Zu Artikel 5a Teil B

In der o.g. Stellungnahme argumentiert die Europäische Kommission, dass die in Artikel 5a Buchstabe B vorgesehenen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Maßnahmen nicht mit dem Gesetz über digitale Dienste im Einklang stehen. Die Aufnahme einer Verpflichtung für soziale Netzwerke, ein Mediationssystem zugunsten der Nutzer in französisches Recht einzurichten, würde die im Gesetz über digitale Dienste festgelegten maximalen Anforderungen überschreiten, welche in den Artikeln 20 und 21 des Gesetzes die Pflichten der Anbieter von Online-Plattformen in Bezug auf Streitbeilegungsmechanismen für Inhalte, die auf diesen Plattformen verbreitet werden, vollständig harmonisiert.

Den französischen Behörden sind die Bemerkungen der Kommission zur obligatorischen Unterzeichnung von Vereinbarungen mit Verbänden zur Durchführung dieser Vermittlungstätigkeit durch diejenigen bekannt, die eine bestimmte Schwelle überschreiten. Um den Vorbehalten der Kommission Rechnung zu tragen, ist dieses Mediationssystem für Streitigkeiten in der Fassung vom April 2024 für soziale Netzwerke rein fakultativ. Den sozialen Netzwerken steht es daher frei, zu beurteilen, ob solche Mediationsprotokolle mit den betreffenden Verbänden geschlossen werden sollten.

□ Zu Artikel 5d

Erinnerung an die Bestimmungen der Fassung vom November 2023

Artikel 5d

Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes Nr. 2023566 vom 7. Juli 2023 zur Schaffung einer digitalen Mehrheit und zur Bekämpfung des Hasses im Internet wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „ Wird ein unter die Artikel 222-3-2 bis 222-33-2-3 des Strafgesetzbuches fallender Sachverhalt, der Minderjährige betrifft, von einem vertrauenswürdigen Hinweisgeber den Trägern sozialer Netzwerke mitgeteilt, so sendet dieser eine Warnmeldung an die Träger der elterlichen Sorge, in der sie auf die Modalitäten des Strafverfahrens im Falle eines Verstoßes gegen die Artikel 222-33-2 bis 222-33-2-3 sowie auf die Voraussetzungen hingewiesen werden, unter denen sie nach Artikel 1242 Absatz 4 des Zivilgesetzbuchs zivilrechtlich haftbar gemacht werden können. ’

Die Europäische Kommission stellt fest, dass Artikel 5d den sozialen Netzwerken im Rahmen ihrer Moderationsentscheidungen zusätzliche Informationspflichten auferlegt. Sie ist der Auffassung, dass dieser Artikel den harmonisierten Bestimmungen der Artikel 17 und 22 des Gesetzes über digitale Dienste zuwiderläuft.

Artikel 17

Begründung

1. Die Hostingdiensteanbieter übermitteln allen betroffenen Nutzern eine klare und spezifische Begründung für eine der folgenden Beschränkungen, die mit der Begründung verhängt werden, dass es sich bei den von den Nutzern bereitgestellten Informationen um illegale Inhalte handelt oder mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ist (...)

3. Die Begründung nach Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten: (...)

Artikel 22

Vertrauenswürdige Hinweisgeber

1. Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die in ihrem benannten Fachgebiet tätig sind, über die in Artikel 16 genannten Mechanismen eingereicht werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und entschieden werden. (...)

Die französischen Behörden teilen der Kommission mit, dass Artikel 5d in der Fassung des Gesetzesentwurfs vom April 2024 gestrichen wurde.

1.2.2. Über das Überwachungs- und Durchsetzungssystem

In der oben genannten Stellungnahme bekräftigt die Kommission ihre Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Aufsichtsrahmens des Gesetzes über digitale Dienste und der Vorschriften über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der europäischen Exekutive, insbesondere in Bezug auf in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Diensteanbieter und sehr große Online-Plattformen.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

In diesem Zusammenhang verweisen die französischen Behörden auf die in den Nummern 1.1 und 1.2 dargelegte kurze Antwort.

2. Kurze Erwiderung auf Kommentare

In dem oben genannten Schreiben stellt die Kommission fest, dass Artikel 3a Buchstabe A des notifizierten Entwurfs bestimmte französische Behörden ermächtigt, Anordnungen zu erlassen, um den Zugang zu bestimmten Inhalten, die nach nationalem Recht als rechtswidrig gelten, zu verhindern oder zu entfernen. In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission an die in Artikel 9 der Verordnung über digitale Dienste festgelegten Verfahren und Bedingungen. Die französischen Behörden sind sich der Bestimmungen von Artikel 9 des Gesetzes über digitale Dienste voll und ganz bewusst und werden sicherstellen, dass die betreffenden Anordnungen den Anforderungen dieses Artikels in vollem Umfang entsprechen. Die französischen Behörden weisen darauf hin, dass die Einhaltung dieser Mindestbedingungen zwar die Verpflichtung der mit einer einstweiligen Anordnung betroffenen Dienste zur Meldung der von ihnen getroffenen Maßnahmen voraussetzt, jedoch keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Anordnung selbst und damit auf die Verpflichtung der angesprochenen Wirtschaftsteilnehmer hat, sie einzuhalten.

Die Kommission erinnert auch an das Verbot in Artikel 8 des Gesetzes über digitale Dienste, das jegliche Verpflichtung zur allgemeinen inhaltlichen Überwachung verbietet, und verweist auf die Regel in Artikel 2a des Gesetzesentwurfs, die nach Ansicht der Kommission diesen Grundsatz untergraben könnte, indem die in diesem Artikel genannten Akteure verpflichtet würden, pornografische Inhalte zu identifizieren.

In Anbetracht dieser Bemerkung möchten die französischen Behörden folgende Klarstellungen vornehmen. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 2a ausdrücklich vorsieht, dass die Identifizierung des Online-Dienstes, der Minderjährigen den Zugang zu pornografischen Inhalten ermöglicht, von der Verwaltungsbehörde vorgenommen wird. Die Bestimmung sieht vor, dass die Behörde im Falle der Nichteinhaltung einer von der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation herausgegebenen Aufforderung, die sich auf eine bestimmte Softwareanwendung bezieht, „von Stores für Software-Anwendungen verlangen [kann], dass sie das Herunterladen der betreffenden Software-Anwendung verhindert“. Da das an diese App-Stores gerichtete Ersuchen Anwendungen betrifft, die von der zuständigen Behörde ausdrücklich benannt wurden, scheinen die französischen Behörden nicht davon auszugehen, dass diese Bestimmung gegen Artikel 8 des Gesetzes über digitale Dienste verstößt, der die Auferlegung allgemeiner Überwachungspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten verbietet.

Schließlich fordert die Kommission die französischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die endgültige Fassung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2a gut mit Artikel 40 des Gesetzes über digitale Dienste in Einklang steht, der die Pflichten der Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen in Bezug auf den Zugang von Forschern zu ihren Daten vollständig harmonisiert.

Um Unklarheiten zu vermeiden, enthält der Gesetzesentwurf vom April 2024 folgende Änderungen:

- Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.
- Der Wortlaut von Artikel 16 Absatz 2a wurde überarbeitet, um die Bedingungen, unter denen die Versuchs- und Forschungsaufgaben von PEReN vor Inkrafttreten des Gesetzes über digitale Dienste und unabhängig davon ausgeführt werden, besser mit dem Gesetz über digitale Dienste zu verknüpfen.

Diese Formulierung steht nicht im Widerspruch zu Artikel 40 des Gesetzes über digitale Dienste in Bezug auf die Verpflichtungen der Anbieter sehr großer Plattformen oder Suchmaschinen in Bezug auf den Zugang von Forschern zu Daten.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu